

**Antrag auf Einbehalt der Kirchensteuer (§ 51a Abs. 2c EStG)**

Kundennummer (soweit vorhanden)

Sollte sich Ihre Anschrift geändert haben, tragen Sie bitte die aktuelle Anschrift in die entsprechenden Felder ein.

**Antragstellung Einzelperson:**

Name Kontoinhaber (Anschrift /Geburtsdatum)

**Gemeinschaftliche Antragstellung von Ehegatten:**

Name Kontoinhaber / Ehegatte 1 (Anschrift /Geburtsdatum)	Name Kontoinhaber / Ehegatte 2 (Anschrift /Geburtsdatum)
--	--

Bei gemeinschaftlichen Konten von Ehegatten sollen die Kapitalerträge in folgendem Verhältnis aufgeteilt werden:

Ehegatte 1: 50 %    Ehegatte 2: 50 %    **oder abweichend:**    Ehegatte 1: \_\_\_\_ %    Ehegatte 2: \_\_\_\_ %

**Antragstellung von sonstigen Personenmehrheiten\* (außer Ehegatten):**

Name der Beteiligten, gegebenenfalls Name eines Bevollmächtigten (Anschrift /Geburtsdatum)

Ich/Wir beantrage(n), folgende Kirchensteuer für sämtliche bei dem Kreditinstitut geführten (und gegebenenfalls zukünftig eröffneten) privaten Konten ab dem 01.01. \_\_\_\_\_ /ab Beginn der Geschäftsbeziehung einzubehalten.

Kontoinhaber Ehegatte 1	Kirchensteuersatz 8% *	Kirchensteuersatz 9%**	Kontoinhaber Ehegatte 2	Kirchensteuersatz 8% *	Kirchensteuersatz 9%**
Römisch-katholisch			Römisch-katholisch		
Evangelisch			Evangelisch		
Altkatholisch			Altkatholisch		
Kirchensteuer d. israelitischen Religionsgemeinschaft Baden			Kirchensteuer d. israelitischen Religionsgemeinschaft Baden		
Kirchensteuer d. israelitischen Religionsgemeinschaft Württemberg			Kirchensteuer d. israelitischen Religionsgemeinschaft Württemberg		
Bekenntniss der israelitischen Kultusgemeinde in Bayern			Bekenntniss der israelitischen Kultusgemeinde in Bayern		
Jüdische Kultussteuer (Hamburg)			Jüdische Kultussteuer (Hamburg)		
Israelitische Kultussteuer (Frankfurt)			Israelitische Kultussteuer (Frankfurt)		
Israelitische Kultussteuer der kultussteuerberechtigten Gemeinde (Hessen)			Israelitische Kultussteuer der kultussteuerberechtigten Gemeinde (Hessen)		
Jüdische Kultussteuer (Nordrhein-Westfalen)			Jüdische Kultussteuer (Nordrhein-Westfalen)		
Jüdische Kultussteuer der Jüdischen Kultusgemeinden Koblenz und Bad Kreuznach			Jüdische Kultussteuer der Jüdischen Kultusgemeinden Koblenz und Bad Kreuznach		
Israelitische Kultussteuer der Synagogengemeinde Saar			Israelitische Kultussteuer der Synagogengemeinde Saar		
Kirchensteuer der Freireligiösen Landesgemeinde Baden			Kirchensteuer der Freireligiösen Landesgemeinde Baden		
Kirchensteuer der Freireligiösen Gemeinde Offenbach/M.			Kirchensteuer der Freireligiösen Gemeinde Offenbach/M.		
Kirchensteuer der Freien Religionsgemeinschaft Alzey			Kirchensteuer der Freien Religionsgemeinschaft Alzey		
Kirchensteuer der Freireligiösen Gemeinde Mainz			Kirchensteuer der Freireligiösen Gemeinde Mainz		
Kirchensteuer der Freireligiösen Landesgemeinde Pfalz			Kirchensteuer der Freireligiösen Landesgemeinde Pfalz		

\* Steuerlicher Wohnsitz in Bayern, Baden-Württemberg 8%

\*\* Steuerlicher Wohnsitz in anderen Bundesländern 9%

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift(en) Kontoinhaber / Ehegatte 1

\_\_\_\_\_  
Unterschrift(en) Kontoinhaber / Ehegatte 2

## **ANLAGE**

### **1. Allgemeine Hinweise**

#### **1.1 Antragstellung**

Ab 2009 behält die Credit Europe Bank N.V. auf schriftlichen Antrag Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer auf Rechnung des oder der Gläubiger der Kapitalerträge (Antragsteller) ein.

Die Credit Europe Bank N.V. kann Kirchensteuer nur aufgrund eines vorliegenden Antrags einbehalten. Bei Änderungen (z.B. der Religionsgemeinschaft, des Kirchensteuersatzes oder des Aufteilungsverhältnisses bei Ehegatten) ist ein neuer Antrag zu erteilen. Der Widerruf des Antrags kann nur schriftlich erklärt werden. Änderungen während des Jahres können nur mit Wirkung ab dem Folgejahr berücksichtigt werden. Die Kirchensteuer kann in diesen Fällen nur in der Steuerveranlagung durch das Wohnsitzfinanzamt in der vom Gesetz vorgesehenen Höhe festgesetzt werden; ggf. zuviel erhobene Kirchensteuer wird auf diesem Wege erstattet (§ 51a Abs. 2d EStG).

Liegt dem Kreditinstitut kein Antrag vor, wird die Kirchensteuer nicht durch das Kreditinstitut einbehalten. In diesem Fall muss der kirchensteuerpflichtige Anleger die vom Kreditinstitut einbehaltene Kapitalertragsteuer zum Zwecke einer Kirchensteuerveranlagung nach § 51a Abs. 2d EStG gegenüber seinem Wohnsitzfinanzamt erklären.

#### **1.2 Für welche Arten von Konten gilt der Antrag?**

Der Antrag gilt einheitlich für alle auf den Namen des Antragstellers geführten Konten. Ausgenommen sind Konten mit Gläubigervorbehalt sowie betriebliche Konten, die dem Kreditinstitut als solche angezeigt wurden. Besonderheiten bestehen bei Ehegatten (siehe Ziffer 2) und bei anderen Konten, an denen mehrere Personen beteiligt sind (siehe Ziffer 3).

### **2. Besonderheiten bei Anträgen von Ehegatten**

Der Antrag kann – als Antrag einer Einzelperson – von einem Ehegatten für die auf seinen Namen geführten Einzelkonten gestellt werden. Ein gemeinschaftlicher Antrag ist nur dann zu stellen, wenn die Ehegatten auch gemeinschaftliche Konten haben.

Der gemeinschaftliche Antrag gilt dann sowohl für die Einzel- als auch für die gemeinschaftlichen Konten. Zuvor erteilte Einzelanträge gelten mit Erteilung des gemeinschaftlichen Antrags als widerrufen.

Für die gemeinschaftlichen Konten ist ein Aufteilungsverhältnis für die gutgeschriebenen Kapitalerträge anzugeben. Die Kapitalerträge werden entsprechend dem Aufteilungsverhältnis aufgeteilt und die Kirchensteuer wird einbehalten, soweit ein Anteil an den gemeinschaftlichen Kapitalerträgen einem kirchensteuerpflichtigen Ehegatten zuzuordnen ist. Werden zu dem Aufteilungsverhältnis keine Angaben gemacht, wird das Kreditinstitut eine hälftige Aufteilung vornehmen.

Liegen für einen der Ehegatten keine Angaben oder unterschiedliche Angaben über die Zugehörigkeit zu einer der genannten Religionsgemeinschaften vor, wird insoweit keine Kirchensteuer abgeführt.

### **3. Besonderheiten bei Anträgen für Konten von Personenmehrheiten (Vereine etc.)**

Bei Konten, die für eine Personenmehrheit – nicht jedoch Ehegatten (hier gilt Ziffer 2) – geführt werden, kann Kirchensteuer nur einbehalten werden, wenn alle Beteiligten derselben – im Antrag aufgeführten – Religionsgemeinschaft angehören und derselbe Kirchensteuersatz anzuwenden ist. Der Antrag ist entweder von allen Mitgliedern der Personenmehrheit oder von einem bevollmächtigten Vertreter der Personenmehrheit zu unterzeichnen. Der Antrag erfasst sämtliche Konten, die für ein und dieselbe Personenmehrheit geführt werden. Gehören die an einer Personenmehrheit beteiligten Personen nicht alle derselben Religionsgemeinschaft an bzw. sind unterschiedliche Kirchensteuersätze anzuwenden, ist eine Antragstellung nicht möglich. In diesem Fall muss der kirchensteuerpflichtige Beteiligte die vom Kreditinstitut einbehaltene Kapitalertragsteuer entsprechend seinem jeweiligen Anteil zum Zwecke einer Kirchensteuerveranlagung nach § 51a Abs. 2d EStG gegenüber seinem Wohnsitzfinanzamt erklären, soweit die Kapitalerträge nicht im Rahmen einer Einkommensteuerveranlagung (z.B. auf Antrag) berücksichtigt werden.

### **4. Höhe des Kirchensteuersatzes bei Wohnsitz in verschiedenen Bundesländern**

Bei mehrfachem Wohnsitz ist für den Kirchensteuersatz auf das Bundesland abzustellen, in dem sich der vorwiegend genutzte Wohnsitz befindet, bei verheirateten nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten ist auf das Bundesland abzustellen, in dem sich der vorwiegend benutzte Familienwohnsitz befindet. Dieser kann von der beim Kreditinstitut geführten Anschrift abweichen.

### **5. Haftungsausschluss**

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Credit Europe Bank N.V. für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser allgemeinen Hinweise keine Haftung übernehmen kann. Bitte konsultieren Sie Ihren steuerlichen Berater, da wir auch keine steuerliche Beratung bezüglich der Handhabung und Folgen der Abgeltungssteuer für Sie in Bezug auf Ihre persönlichen steuerlichen Verhältnisse vornehmen können.